

An das  
**BUNDESKANZLERAMT**

Ballhausplatz 2  
A – 1014 Wien

[Birgit.Dadatschek@bmlf.gv.at](mailto:Birgit.Dadatschek@bmlf.gv.at)  
[Sabine.Gneißl@bmlf.gv.at](mailto:Sabine.Gneißl@bmlf.gv.at)

Tel 711 00 / 6648 + 6990  
Fax 711 00 / 6503

ZI BMLF 10 800 / 01 IA10/99  
ZI BKA 180 310 / 10 I-8/99

05 03 1999

Mit ZI BKA 180 310/10-I 8/99 im Rahmen des Begutachtungsverfahrens betreffend einen

**ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER DIE BUNDESSTATISTIK  
(BUNDESTATISTIKGESETZ 2000)**

befäßt, teilt das BMLF innerhalb erstreckter Frist aus der Sicht seines Wirkungsbereiches mit:

**1. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN:**

**1.1. Allgemein:**

Eine neue Regelung im Gegenstand wird grundsätzlich begrüßt, da sich seit Erlassung des BSTG 1965 selbst unter Berücksichtigung seiner Novellen die Rahmenbedingungen in vieler Hinsicht geändert haben, wie dies ausführlich auch in den Erläuterungen allgemeiner Teil dargestellt wird.

**1.2. Agrarstatistik:**

Vorrangiges Anliegen des BMLF muß sein, daß gewährleistet ist, daß die zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMLF erforderlichen Erhebungen, Statistiken und Gesamtrechnungen durchgeführt werden können und ihnen der entsprechende Stellenwert durch Aufnahme in die Verordnung der Bundesregierung gem § 34 eingeräumt wird.

Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß durch die Agenda 2000 eine gesamthafte und vernetzte Betrachtung und Bewertung des ländlichen Raumes zu erfolgen hat, die auch Erhebungen und Statistiken nicht nur erforderlich sondern unerlässlich macht, die nicht gesondert durch EU-Vorschriften angeordnet sind.

Das BMLF wird sich allerdings weiterhin auch zunehmend auf die Verwendung von geeigneten Verwaltungsdaten stützen können und in diesen Materien lediglich Restgrößen an Respondentenkreisen ansprechen müssen.

Eine Entlastung von Administration und Respondenten muß hiedurch jedenfalls mittelfristig erwartet werden können.

- 1.3. Es wird angeregt, in den Erläuterungen und in der Norm verstärkt auf das Zusammenwirken des DSG 2000 und BSTG 2000 einzugehen.
- 1.4. Die Erläuterungen im Besonderen Teil erscheinen zu vielen Punkten dürftig. Sie sollten gerade im Hinblick auf die umfassende Neureglung die Möglichkeit einer Orientierung bieten und Fragen klarstellen, ohne den Normtext damit befrachten zu müssen.

Das BMLF geht davon aus, daß viele Fragen erst im Rahmen des Begutachtungsverfahrens offenkundig werden und die Erläuterungen in der Folge noch auf die Klarstellungsanliegen eingehen und vertieft werden, gleichzeitig jedoch soviel Spielraum eingeräumt wird, daß die künftigen Erfahrungen flexibel berücksichtigt werden können.

- 1.5. Legistisch erscheint der Entwurf unter Berücksichtigung der Legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes an einigen Stellen noch verbesserbar insbesondere im Hinblick auf die oft sperrigen Verweisungen, die der Verständlichkeit der Norm äußerst abträglich sind und auch nicht notwendig erscheinen (Paradebeispiel § 33 Satz 2).

## 2. ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN:

Zur Erleichterung der Bearbeitbarkeit durch das BKA ist für jeden Paragraph ein gesondertes Blatt erstellt, auch wenn dies den Umfang der Stellungnahme physisch erweitert (Anlage als integrierter Bestandteil dieser Stellungnahme).

## 3. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN:

Das BMLF schließt nicht aus, daß es an einigen Stellen Fragen oder Probleme aufwirft, die sich ohne großen Aufwand lösen lassen, ohne daß der Normtext oder die Erläuterungen wesentlich befrachtet oder verändert werden müssen.

Auch Ergänzungen der Stellungnahme müssen vorbehalten werden in Erinnerung daran, daß einschließlich Fristerstreckung lediglich 5 Wochen zur Begutachtung zur Verfügung gestanden sind und in dieser Zeit die Personal- und Zeitressourcen durch die intensivierten Arbeiten im Rahmen des Endspurtes zu AGENDA 2000 gebunden waren.

Es erschiene dem BMLF daher äußerst sinnvoll, wenn im Rahmen einer bilateralen oder auch interministeriellen Besprechung noch vor Abschluß der Arbeiten des BKA auf die Einwände und Anregungen eingegangen werden könnte.

Das BMLF steht für technische und politische Gespräche jederzeit auf der erforderlichen Ebene zur Verfügung.

4. Diese Stellungnahme ist dem BKA vorab am 05 03 1999 und wunschgemäß via @-mail an [aloes.schittengruber@bka.gv.at](mailto:aloes.schittengruber@bka.gv.at) zugegangen.  
25 Ausfertigungen ergehen an das Präsidium des Nationalrates.

**FÜR DEN BUNDESMINISTER:**

Dadatschek

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

---

## ANLAGE

Zu einzelnen Bestimmungen

## Zu § 1

1. Sobald die Bundesstatistik als Teil eines Informationssystems des Bundes ausgewiesen ist, muß sich die Frage nach den übrigen Teilen des Informationssystems und nach ihrem Gesamtkonzept stellen.

Da sich jedoch die angeführten Zielparameter wohl lediglich auf den Teil Bundesstatistik beziehen nicht jedoch auf den Restkomplex, bleibt diese Frage insbesondere hinsichtlich ihres Beziehungsgefüges offen und hinterläßt damit nach Auffassung des BMLF eine Unbestimmtheit der Regelung, die mit Art 18 B-VG nicht vereinbar ist.

2. Auch erscheinen die attribuierten Gegebenheiten unvollständig im Lichte der Anlage I:

Insbesondere erscheint Pkt 2 Anlage I in der heutigen Zeit wohl schwer mehr unter soziale Gegebenheiten subsumierbar, auch die anderen Parameter versagen. Für Pkt 3 Anlage I findet sich in § 1 ein Anhaltspunkt überhaupt nicht.

Es wird daher angeregt, die Aufzählung in § 1 demonstrativ zu fassen:

„...das Daten insbesondere über die ...“

---

## Zu § 2

### 1. Die Definition der „Bundesstatistik“ zu eng gefaßt.

Vielfach werden von EUROSTAT und EK Datenlieferungen verlangt, die nicht auf zwingend durch EU-Rechtsvorschriften angeordnet sind, sondern auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit basieren (z.B. im Bereich der Agrarpreise mit tlw Primärerhebungserfordernis, Berechnung von Versorgungsbilanzen → Beispiele siehe Beilage).

Dies liegt auch im Interesse der MS und in Richtung der Ziele gem § 1 .

Die angefragten Daten nicht zur Verfügung zu stellen, kommt in diesen Bereichen einer Behinderung der Arbeit der genannten EU-Gremien dann gleich, wenn darauf basierend zB Länderberichte, Länderanalysen und Ländervergleiche anzustellen sind, oder ein EU-weites Ergebnis zu erzielen ist. Die Nichtzurverfügungstellung der Daten gilt dann als unfreundlicher Akt oder ruft zumindest Mißtrauen hervor. In jedem Falle ist damit eine Discreditierung verbunden.

Die Bereitstellung von Daten für solche Zwecke sollte daher auch in Hinkunft vom Begriff der Bundesstatistik erfaßt sein, sofern das Begehren und die Aufgabenstellung durch EU-Gremien hinreichend nachvollziehbar gemacht werden kann.

### 3. Z 2 nennt „unmittelbar wirksame internationale Rechtsakte“.

Hier ist in Erinnerung zu rufen, daß Rechtsakte der EG Rechtsakte supranationaler Einrichtungen sind und nicht Rechtsakte bloß konventioneller internationaler Einrichtungen iS des traditionellen Völkerrechts. Die Vertragsvorschriften und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften binden nicht nur die Mitgliedstaaten als solche und weisen diesen Rechte und Pflichten zu. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen auch Einzelpersonen berechtigen oder verpflichten und weisen auch supranationale Elemente insbesondere durch Vorranganspruch der Gemeinschaftsrechtsordnung und der Möglichkeit von Mehrheitsentscheidungen auf.

Angesichts dieser den herkömmlichen Typus der Internationalen Organisationen und Rechtsakte überschreitenden Ausgestaltung der Europäischen Gemeinschaften und der Gemeinschaftsrechtsordnung erscheint eine Betonung und Klarstellung hier und an anderen einschlägigen Stellen dE erforderlich. Die Def des § 3 Z 16 könnte Modell stehen.

---

## Zu § 3

1. Da § 2 unter dem Oberbegriff „Bundesstatistik“ zwischen der Erstellung von Statistiken einerseits und der Erstellung von Gesamtrechnungen andererseits unterscheidet, wäre auch an die Begriffsdefinitionen mit diesem Ansatz heranzutreten.

Dies scheint jedoch im E nicht ausreichend berücksichtigt worden zu sein.

2. Auch in anderer Hinsicht erscheinen einige Definitionen überdenkenswert:

- Z 7: im Hinblick auf die zentrale Verfassungsbestimmung § 23 Abs 3 Anregung zur Harmonisierung auch hier:  
→ „Statistische Methoden und Verfahren“
- Z 8: gem Z 5 bildet die Erhebung bereits einen Bestandteil der Erstellung, was zu Inkonsistenz mit Z 8 führt.
- Z 10: „zufällig“ sollte besser durch „stichprobentheoretisch“ ersetzt werden.
- Z 11 „Kontinuität“ indiziert nicht die Häufigkeit, sondern die Durchgängigkeit und Beständigkeit im Zusammenhang. Der Begriff scheint für die Definition der Häufigkeit der Erhebung ungeeignet:  
Daüber hinaus erschiene die übergeordnete Größe „Erstellung“ gem Z 5 an dieser Stelle als sinnvoller und überdenkenswert.
- Z 16: Die Beschränkung auf den Hoheitsvollzug und unmittelbar anwendbaren gemeinschaftsrechtliche Vorschriften erscheint jedenfalls zu eng.

Auch alle Daten, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung anfallen bzw im Rahmen der Umsetzung von EU-Richtlinien oder EU-Verordnungen mit Richtliniencharakter sollten als Verwaltungsdaten gelten können,

Andernfalls wären die umfangreichen Daten, die im Rahmen der agrarischen Förderungsvollzuges (außer den Marktorganisationsbereichen) anfallen, von dieser Definition ausgeschlossen, wiewohl sie für den Wirkungsbereich des BMLF und der EU das Kernstück hiefür bilden.

Dieses Ergebnis muß als wirtschaftlich und sachlich nicht rechtfertigbares jedenfalls vermieden werden und sichergestellt sein, daß die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung anfallenden Daten als Verwaltungsdaten statistische Daten substituieren können.

Auch grammatikalisch erscheint die Def verbesserungswürdig, da „die Stellen“ ohne nähere Bestimmtheit keine Bedeutung im Satz aufweisen..

./.

-----

Z 18: Der Begriff „Bundesdienststelle“ erscheint unzureichend und unpräzise und überdies der verfassungsrechtlichen Terminologie unbekannt:  
Es erschiene richtiger, von Organen des Bundes“ zu sprechen und dabei (in den Erläuterungen) klarzustellen, ob ein funktionaler oder organisatorischer Organbegriff zugrunde zu legen ist.

Bundesdienststelle läßt in jeder Hinsicht offen, ob es sich handeln kann

- um ein oberstes Bundesorgan,
- eine diesem nachgeordnete Einrichtung
- eine Organisationseinheit iS des BMG
- eine mit statistischen Aufgaben betraute gesetzlich ausgegliederte Einrichtung
- Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften via § 12 ??

Sowohl die Erläuterungen als auch der Verweis auf die Berufung durch einen Rechtsakt gem § 2 Z 2 erweist sich nicht als weiterführend, sondern legt überdies einen Zirkel zwischen den beiden Bestimmungen offen:

- welche Einrichtung darf in einem Rechtsakt gem § 2 Z 2 oder durch BG berufen werden, die in § 3 Z 18 genannten Tätigkeiten vorzunehmen ??

Auf die Ausführungen zu § 33 am Ende wird verwiesen.

---

## Zu § 4

1. Abs 2:  
Im Hinblick auf die Definitionen sowie die Einleitung des Satzes sollte der 2. Halbsatz konsequent fortgeführt werden :

„ ... wenn im Bundesgesetz zumindest der Gegenstand der Statistik oder Gesamtrechnung festgelegt ist.“

2. Abs 3:

- 2.1. Es wird angeregt, die uneinheitliche Terminologie in den §§ 4 und 5 zur Vermeidung von Interpretationsproblemen und e-contrario-Schlüssen zu vereinheitlichen oder die allfällig gewollten Unterschiede deutlich herauszustellen:

- „benötigt“
- „unbedingt erforderlich“
- „unerlässlich“ → § 5 Abs 2.

- 2.2. Auch hier wieder verläßt der Gesetzgeber inkonsequent seine eigene Terminologie: er beschränkt sich → richtigerweise gem Def § 3 im 2. Halbsatz bereits auf die Kosten der Erstellung der Statistik und Gesamtrechnung, während er im 1. Halbsatz noch in der Definitionsfalle § 3 Z 5 und Z 8 eine Aufgliederung der Statistischen Tätigkeiten vornimmt.

Die Referenz auf die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit just und nur an dieser Stelle erweckt den Eindruck der Einschränkung dieses Gebotes auf diese Regelung.

Als allgemeingültiger verfassungsrechtlicher Handlungsgrundsatz könnte darauf verzichtet werden, auch könnte ein Einbau als Erinnerungspost in § 1 wesentlich sinnvoller und allumfassender erscheinen als eine Emphase bloß in § 4.

- 2.3 Es wäre klarzustellen, daß die Beurteilung der Bedeutung der Bundesaufgabe dem zuständigen Fachressort(s) obliegt und im Zweifel darzutun ist. Geeignetes Forum hierfür bilden die Erläuterungen.

- 2.4. Z 8: „Mitwirkungspflicht der Betroffenen“  
Ergänzungen erscheinen notwendig

- ob die Erhebung durch Verwaltungsdaten teilweise oder zur Gänze substituiert werden kann hinsichtlich des Datenkreises oder des Betroffenenkreises. (zB bei Z 7)
- hinsichtlich der -Einstellung der Daten in bestehende Datenbanken (zB Land- und forstwirtschaftliches Betriebssystem gem LFBIS-G).

3. Abs 4:

Nicht ausreichend klar erscheint der Anwendungsbereich von Abs 4, wenn eine unmittelbar anwendbare gemeinschaftsrechtliche Vorschrift die Anordnung (die im übrigen erst im Wege Abs 1 Z 1 auf § 2 Z 2 verweist !!) die Basis bildet:

- eine Ergänzung durch nationale Verordnung erscheint dann im Lichte der Grundsätze des Gemeinschaftsrechtes wohl bedenklich.



---

## Zu § 5

1. Abs 2:  
Zur Einheitlichkeit der Terminologie („unerlässlich“) vide zu § 4 Abs 3.  
Z1. welche und wessen Auskunftspflicht ist umfaßt ??  
Z 6 Terminologie „internationale Organe“ vide zu § 2

2. Abs 3:

Bei den hier angeführten Arten von Daten handelt es sich um „sensible“ Daten im Sinne § 4 Z 2 DSG 2000.

Die Erhebung dieser Daten darf gem dieser Bestimmung des Entwurfes nur durch Gesetz oder EG-Verordnung angeordnet werden.

Im Sinne des § 9 DSG 2000 bedarf es jedoch außerdem noch der Erfüllung der Voraussetzung, daß schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzt werden.

Es erschiene insgesamt ein Verweis auf die einschlägigen Gesetzesstellen im DSG sinnvoller sowie eine leichte Umformulierung anzuregen, etwa wie folgt:

„Die Anordnung einer personenbezogenen Erhebung von sensiblen Daten im Sinne § 4 Z 2 DSG ist nur durch eine Norm mindestens im Range eines Bundesgesetzes und unter den Bedingungen des § 9 DSG zulässig“

---

## Zu § 6

1. Abs 1:

1.1. Eine Rangigkeit der Arten ergibt sich auf nicht unkomplizierte Weise:

- Z 5 → subsidiär zu Z 1 bis Z 4 → vide Abs 3
- Z 3 → subsidiär zu Abs 2

Zu einer Rangigkeit der übrigen Arten ergibt sich ein Anhaltspunkt nicht und läßt damit

- die Frage offen

oder

- Schluß auf Gleichrangigkeit zu.

Es wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen entsprechende Klarstellungen vorzunehmen.

1.2. Ebenfalls klarstellungsbedürftig erschiene es, unter welchen Tatbestand die in zunehmendem Maße gerade um Umwelt- und Agrarbereich eingesetzte Fernerkundung durch Photogrammetrie und Satellitenaufnahmen für statistische Zwecke zu subsumieren wäre.

2. Abs 3:

Die Formulierung „nicht möglich“ erscheint zu allgemein gefaßt:

Es wird davon ausgegangen, daß jedenfalls die rechtliche Unmöglichkeit erfaßt ist.

Hinsichtlich der faktischen Unmöglichkeit bleiben jedoch Fragen offen:

- Voraussetzung die gewünschten Daten sind in den öffentlichen Registern etc nicht vorhanden ??
- Voraussetzung, die gewünschten Daten sind in den öffentlichen Registern etc nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen greifbar ??

3. Abs 4:

Ist das „berechtigtes Interesse“ iS dieses Terminus im DSG 2000 zu verstehen ??

4. Angesichts der Erfahrungen in der Vergangenheit sollte klargestellt werden, welche Rechtsqualität die statistische Erhebungen insbes gem Z 4 und 5 aufweisen, insbesondere ob sie als Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt basierend auf der Anordnung zu qualifizieren sind.

Es wird daran erinnert, daß sich Respondenten darauf berufen haben, von ihrer Auskunftspflicht nicht mittels begründetem Bescheid sondern durch bloße und behauptet unverbindliche Mitteilung des ÖSTAT verständigt worden seien und insbesondere auch bei Stichprobenerhebungen eine Auskunftspflicht negiert hatten

---

## Zu § 7

1. legistische Anregung:

„...sofern ... nichts anderes bestimmt ist...“

2. Z 2:

Das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 1, § 2 Z 2 und § 4 Abs 3 sowie insbes §§ 33 und 34 erscheint klärungsbedürftig:

- einerseits Beschränkung der Bundesstatistik auf jene Daten, die für die Erreichung des Erhebungszweckes unbedingt erforderlich sind, und Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit u Sparsamkeit der Verwaltung
- andererseits Berücksichtigung landesstatistischer Interessen (vide Art 15 B-VG)

Da insbesondere im Agrarbereich massive landesstatistische Interessen bestehen, erscheint eine Vertiefung dieser Frage jedenfalls erforderlich, um späteren Mißverständnissen und Reibungsverlusten vorzubeugen.

Darüberhinaus erhebt sich die Frage, ob Merkmale und Umfang, die causal auf der Berücksichtigung landesstatistischer Interessen beruhen, via §§ 33, 34 vom zuständigen BMr zu finanzieren sind oder vom Land.

---

## Zu § 8

Abs 2:

Die Aufgaben der DSK sind im DSG 2000 umrissen.

Das BMLF geht daher davon aus, daß das hier formulierte Recht auf Hö rung als Erinnerungspost dient und keinerlei zusätzlichen Normwert zu § 38 Abs 3 DSG 2000 aufweist. Es wird angeregt, Bezug auf das DSG zu nehmen etwa wie folgt:

„Vor Erlassung der Verordnung gemäß § 5 Abs 1 Z 2 ist die Datenschutzkommission gemäß § 38 Abs 3 Datenschutzgesetz 2000 zu hören.“

---

## Zu § 9

### 1. Z 1:

Die Möglichkeit, einen Dritten in dieser allgemeinen Formulierung mit der Wahrnehmung der Verpflichtung der Auskunftserteilung erscheint problematisch:

- eine Eingrenzung der Person des Dritten auf einen zur Auskunftserteilung geeigneten Dritten wird vermißt:
  - auf einen zu den Erhebungsmerkmalen informierten Dritten
  - kann Dritter auch eine Behörde oder sonstige Einrichtung sein ??
- Klarstellungsbedarf zur Haftung für mangelnde Mitwirkung oder fehlerhafte Auskunft (§ 40) durch den Dritten erscheint unerlässlich, da durch die mangelnde Eingrenzung insbes ein Vorwurf der culpa in eligendo zu Lasten des Auskunftspflichtigen nur schwer rechtfertigbar wäre.
- Auch bleibt offen, wie die Betrauung mit der Wahrnehmung der Auskunftspflicht nachzuweisen ist:
  - schriftlicher zivilrechtlicher Auftrag ??
  - greifen die Bestimmungen des § 10 AVG analog ??
  - bloße Behauptung des Auskunftspflichtigen oder auch nur des Dritten ??

### 2. Z 2:

2.1. In Harmonie mit § 6 Abs 1 Z 4 wäre hier auch das „Wägen“ neben „Zählungen und Messungen“ anzuführen.

2.2. Das BMLF geht davon aus, daß die Entnahme von Proben und anderem Untersuchungsmaterial den Regelungen der einschlägigen Normen über die Probenahmen folgt.

Klarzustellen wäre auch (in den Erläuterungen), daß es der Beurteilung der Zählorgane und nicht des Auskunftspflichtigen obliegt, den erforderlichen Umfang zu beurteilen.

## Zu § 10

1. Abs 2:

Im Interesse einer sinnvollen Agrarstatistik muß sichergestellt sein, daß ein personenbezogener On-line-Zugriff des ÖSTAT auf INVEKOS-Daten , die von der AMA in Namen und auf Rechnung des BMLF verwaltet möglich ist.

2. Abs 5:

Das BMLF geht davon aus, daß der zuständige BMr die Bedachtnahme sicherzustellen hat, wobei unerläßliche fachliche Erfordernisse des Ressorts jedenfalls der Vorrang einzuräumen ist.

2. Abs 6:

Nicht erkennbar ist, wer als „Inhaber“ von Verwaltungsdaten zu beurteilen ist. Folgt man dem zivilrechtlichen Inhaberbegriff, kommt damit sogar der Auskunftspflichtige in Betracht sowie zB selbst derjenige, der unbefugt Kenntnis über die Verwaltungsdaten erlangt hat.

---

## Zu § 11

1. Abs 1:

Abs 1 läßt die Frage offen, ob eine Mitwirkung der Gemeinden nur für Erhebungen durch das ÖSTAT (und nicht auch für die anderen Organe der Bundesstatistik) verpflichtend vorgesehen sein kann ?

2. Abs 3:

2.1. Die Abfindung der Kosten durch eine gesonderte Verordnung zu regeln, erscheint dahin sinnvoll, daß eine einmal erfolgte Festsetzung nicht bei jeder Verordnung neuerlich zur Diskussion gestellt wird.

Dies läßt erwarten:

- eine gravierende Entlastung des Verfahrens zur Verordnungserlassung und eine Verwaltungsvereinfachung für den Bund,
- rechtzeitige Möglichkeit zu den erforderlichen Kostenkalkulationen.

2.2. Die Abfindung der Kosten kann allerdings auch wie bisher jeweils in der Erhebungsverordnung festgelegt werden, wenn sichergestellt ist, daß weiterhin die Festsetzung dadurch nicht neuerlich zur Diskussion gestellt wird und der Begutachtung unterliegt.

---

## Zu § 13

Das Verhältnis § 13 zu § 23 Abs 2 ist klarstellungsbedürftig.

Wenn ein Weisungsrecht des fachlich zuständigen BMr an das ÖSTAT besteht, kann seine Abweichung vom fachlichen Rat des ÖSTAT niemals die Rechtsfolge des Satzes 2 nach sich ziehen.

Es sollte jedenfalls klargestellt werden, daß nicht jedes Abweichen vom fachlichen Rat des ÖSTAT zu einem Einvernehmenserfordernis mit dem BKA führen muß, sondern nur Abweichungen, die auch den Wirkungsbereich des BKA berühren. In diesem Fall greifen allerdings ohnehin die Regeln des BMG.

Auch Abweichungen, hinsichtlich derer das ÖSTAT via Verfassungsbestimmung § 23 Abs 3 weisungsfrei gestellt ist, können nicht zur Rechtsfolge des Satzes 2 führen.

Damit stellt sich generell die Frage nach dem Anwendungsbereich von Satz 2.



---

## Zu § 16

1. Abs 2:
  - 1.1. Klärungsbedürftig erscheint, ob die Befragung auf Organe der Bundesstatistik beschränkt ist, wie dies Abs 1 indiziert, oder ob das Nichtvorliegen einer Anordnung gem § 4 auch bedeutet, daß andere Organe als jene der Bundesstatistik die Befragung vornehmen (lassen) können.
  - 1.2. Im Zusammenhalt mit § 47 DSGVO 2000 erscheint eine solche Vorgangsweise nunmehr erleichtert.
  - 1.3. Es erschiene sinnvoll, eine textliche Harmonisierung zwischen § 46 DSGVO 2000 und § 16 BSTG herzustellen.
2. Abs 3:
  - 2.1. legistische Anregung:

„...sofern ... nichts anderes bestimmt ist...“.
  - 2.2. Klärungsbedürftig erscheint die Wendung „...in unmißverständlicher Weise einer anderen Verwendung zugestimmt“ in zweierlei Hinsicht:
    - Zustimmung in unmißverständlicher Weise
      - diese Art der Zustimmung ist dem DSGVO 2000 bei Regelung der analogen Problematik nicht bekannt. Zur Vermeidung von e-contrario-Schlüssen wäre eine Harmonisierung anzustreben, allenfalls durch Querverweis auf § 4 Z 14 DSGVO.
    - andere Verwendung
      - hier wäre ausdrücklich in der Norm klarzustellen, daß auch die „andere“ Verwendung dem Betroffenen gegenüber eindeutig bestimmt sein muß und die Zustimmung nicht undifferenziert sich auf „andere“ Verwendung beziehen kann.

---

## Zu § 17

Abs 2:

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte für wissenschaftliche Zwecke sollte unter denselben Bedingungen wie jenen des § 46 DSG DSG 2000 möglich sein.

Es erhebt sich die Frage, ob § 17 die lex specialis zu § 46 DSG 2000 bildet oder umgekehrt. Die Erläuterungen sollten Klarstellung bringen

---

## Zu § 18

Es erhebt sich die Frage, ob hinsichtlich der Gemeinschaftsstatistiken eine unzulässige Umsetzung unmittelbar wirksamen EU-Rechts vorliegt.

Die allfällige Problematik ließe sich auch iS der Erläuterungen auflösen durch eine Formulierung wie etwa:

„... haben auch bei der Erstellung von Statistiken (und Gesamtrechnungen), die nicht Gemeinschaftsstatistiken (Gesamtrechnungen) im Sinne dieser Verordnung sind, nach den Grundsätzen ....“

---

## Zu § 19

Das BStG 1965 schränkt ein auf „internationale statistische Einrichtungen“.

Das BMLF geht davon aus, daß entsprechend den veränderten Gegebenheiten durch den Beitritt nunmehr auch eine Weiterleitung an Einrichtungen der EU, die nicht vorrangig mit statistischen Aufgaben betraut ist, in Betracht kommt, zB an die EK zur Präsentation, Untermauerung von zB agrarpolitischen Anliegen oder Ergebnissen.

Die Weiterleitung im Wege des „Flaschenhalses“ ÖSTAT erscheint insbesondere im Hinblick auf die bekannten Forderungen aller EU-Gremien in allen Bereichen nach bloß 1 Ansprechpartner im MS nachvollziehbar.

Eine entsprechende Regelung erschiene auch auf geeigneter Ebene hinsichtlich Landesstatistiken sinnvoll.

---

## Zu § 22

1. Die Einführung einer statistischen Kennnummer erschiene nur dann sinnvoll, wenn sie ident mit einer schon vergebenen und geeigneten Identifikationsnummer ist und nicht Mehrgleisigkeiten und zusätzlicher Aufwand durch Datenabgleiche verursacht werden.
2. Wesentlich erscheint, daß
  - auch bei Verwendung des einheitlichen ÖNACE-Codices durch verschiedenste Stellen in Ö die Anonymität für die jeweils anderen Stellen gewahrt bleiben kann.

---

## Zu § 23

1. Auf die Stellungnahme zu § 13 wird verwiesen.
2. Zu Abs 3:

Wie in übrigen Bereichen, in denen eine Trennung der Dienstaufsicht, Organisationsverantwortung einerseits und der Fachaufsicht vorliegt, kann ein Eingriff in die gewährleistete Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit durch Maßnahmen der Dienstaufsicht, Organisationsverantwortung zu Recht nicht erfolgen, zumal die hier vorgesehene Verfassungsbestimmung jedenfalls stärker als die einfachgesetzliche des Abs 4 ist.

---

## Zu § 24

1. Abs 1:

1.1. legistische Anregung:

„... nicht~~e~~ anderes bestimmt ist...“

1.2. Z 6 und Z 7 sehen die Vertretung Ös durch das ÖSTAT im EUROSTAT und den entsprechenden Arbeitsgruppen der EU vor.

Hier ist in Erinnerung zu rufen, daß im Bereich der Landwirtschaft die Vertretung in den Arbeitsgruppen der EU immer durch das BMLF wahrgenommen worden war (ZI ÖSTAT 91 600/0-S12/94) und eine Änderung durch Verlagerung vom BMLF an ÖSTAT nicht hingenommen werden kann.

Dies erscheint im gravierenden Widerspruch zu § 23 Abs 2, der die fachlichen Weisungsbefugnisse dem zuständigen BMr gewährleistet und damit auch umfassen muß, daß der Weisungsbefugte die einschlägige Tätigkeit an sich zieht. Da die Vertretung in den Gremien auch nicht als Angelegenheit der Wahl der statistischen Methoden und Verfahren qualifiziert werden kann, kann nicht eingesehen werden, weshalb die Vertretung dem ÖSTAT allein zukommen muß.

Ein Modell, das die Vertretung durch den zuständigen BM (zumindest im Bereich der Land- und Forstwirtschaft) vorsieht, der von einem Vertreter des ÖSTAT beratend begleitet wird, könnte als adäquat akzeptiert werden.

Das BMLF kann eine – wie auch immer gestaltete – Regelung in dieser Frage insoweit nicht akzeptieren, als sie einen Rückschritt zum bisherigen Handlungs- und Entscheidungsumfang für das BMLF bedeutet.

Es wäre vorstellbar, an Z 6 und 7 jeweils anzufügen:

„..., soweit nicht andere Festlegungen getroffen sind“

./.

2. Abs 2:

- 2.1 Das BMLF muß – wie schon im Rahmen der Diskussion um die Erlassung der Verordnung zur Agrarstrukturerhebung 1999 - in Erinnerung bringen, daß die EU sehr eng und oft einseitig orientierte angeordnete statistische Projekte verfolgt.

Darüberhinaus verfolgt die EU nicht Projekte, die auf die spezifischen wirtschaftlichen, demographischen, sozialen, ökologischen oder gar kulturellen Erfordernisse eines MS und damit Erhebungseinheiten und Statistische Einheiten eingeht im Verlaß darauf, daß jeder MS solche in seinem eigenen Interesse gelegenen Statistiken und Gesamtrechnungen ohnedies durchführt. Oftmals bedient sich die EU dann auch dieser Statistiken.

- 2.2. Es wäre nun eine unglückliche Entwicklung, wenn Statistiken, die für nationale wirtschaftliche, soziale, kulturelle, ökologische oder sonstige unerläßliche Entscheidungen eine wesentliche Basis bilden und insbesondere für die Erstellung konsistenter und in historischer Reihe vergleichbarer Datenbasen eine wesentliche Voraussetzung bilden, bloß deswegen ins Hintertreffen gelangen oder verhindert würden, weil sie für die EU als bloß im Interesse eines MS gelegen nicht Objekt einer statistischen Anordnung ist.

- 2.3. Es hieße, wesentliche nationale politische Entscheidungsbefugnisse abzugeben oder nicht auszuschöpfen, wenn Anliegen, die vorrangig nationalen Charakter aufweisen, als irrelevant oder niederrangig bewertet und aufgearbeitet werden. Es kann nicht Ziel und Folge der Integration Österreichs in die EU gewesen sein, alle Interessen, die nicht auch Interessen der EU sind, jeglicher Bedeutung und Berechtigtheit zu entkleiden und mit Null zu bewerten.

- 2.4. Das BMLF konzidiert, daß Statistiken, die von der EU angeordnet sind, jedenfalls ordnungsgemäß und zeitgerecht durchzuführen sind:

- 2.5. Dem ÖSTAT sind dafür die Ressourcen zur Verfügung zu stellen und ist insofern ein Zusammenhalt mit § 33 gegeben.

Es ist darüberhinaus jedoch ein Ressourcenreservoir vorzusehen, damit die Erstellung von Statistiken, die als im vorwiegenden Interesse der MS nicht von der EU angeordnet sind, ebenso sorgfältig und selbstverständlich unter Bedachtnahme auf das verfassungsgesetzliche Wirtschaftlichkeitsgebot durchgeführt werden können.

Es sind daher die Ressourcen des ÖSTAT so zu gestalten, daß eine Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Aufgaben gem Abs 1 durch die Wahrnehmung von erforderlichen Aufgaben gem Abs 2 a priori nicht eintreten kann und systemimmanent ist.



---

## Zu § 25

Z 2:

Im Hinblick auf § 23 Abs 3 erscheint eine Regelung auf einfachgesetzlicher Ebene nicht unproblematisch.

---

## Zu § 26

1. Üblicherweise (zB § 4 Z 3 DSG 2000) werden neben juristischen Personen auch noch Personenvereinigungen genannt, um den immer noch bestehenden Unsicherheiten der Qualifikation der OHG einzufangen und auch die zunehmend im geschäftlichen Verkehr agierenden Personengesellschaften des bürgerlichen Rechts einzubeziehen

Die der Nennung der juristischen Personen folgende abschließende Aufzählung weitere Formen kann erstens lückenhaft sein und zweitens e-contrario-Schlüsse in sich bergen, zB unter welchen Titel Forschungsstätten oder Unternehmen, die juristische Personen sind, fallen mögen.

2. Auch wäre angesichts der Erläuterungen zum Unternehmensbegriff klarzustellen, ob auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe darunter zu subsumieren sind und ob sie statistisch anders qualifiziert werden als nach den einschlägigen fachlichen Regelungen der EU (zB 392R3508).
3. Gegen ihre Aufnahme in Respondenteregister besteht kein Einwand unter der Voraussetzung, daß der Zugriff auf die Daten den Rechtsvorschriften entsprechend beschränkt ist.

## Zu § 28

Abs 2:

Es wäre zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, wer gegenüber dem Respondenten und dem Auftraggeber der Statistik die Haftung trägt, für den Fall, daß der Dritte trotz "Sicherstellung" der Einhaltung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes durch das ÖSTAT (via Vertrag !?) selbe verletzt.

---

## Zu § 29

Es wäre sicherzustellen, daß die Auskunft auch via elektronische Medien auch durch den Auskunftspflichtigen oder beauftragten Dritten erfolgt ist, um Haftungsproblemen vorzubeugen, wenn die Auskunft nicht ordnungsgemäß oder wahrheitsgemäß erfolgt ist.

---

## Zu § 30

1. Abs 1:
  - 1.1. Die in Z 2 enthaltene Wendung  
„die Entrichtung einer angemessenen Gebühr vertraglich zu vereinbaren“  
müßte sich als für Z 1 und Z 2 geltend deklarieren.  
Z 1 würde sonst grammatikalisch und inhaltlich Torso bleiben.  
Es wäre anzuregen, die Wendung unmittelbar an den Einleitungssatz und vor Z 1  
anzuschließen.
  - 1.2. Es wäre klarzustellen,
    - was „besondere statistische Auswertungen“ sind  
→ über die Standardauswertungen hinausgehend oder auch Auswertungen  
von non-EU-Erhebungen??
    - ob sich auch dieser Satzteil auf andere Organe als Bundesorgane bezieht.
2. Abs 2:
  - 2.1. Diese Bestimmung kann durch die Aufklärungstätigkeit Probleme finanzieller Natur für  
das ÖSTAT mit sich bringen. Eine entsprechende Klarstellung oder Einbeziehung als  
Tatbestand in Abs 1 erschiene erwägenswert.
  - 2.2. Nicht unproblematisch erscheinen auch die Wendungen „offensichtliche  
Fehlinterpretation“ und „unfachgemäße Verwendung“ durch Dritte → hier wohl auch  
offensichtlich !!?:
    - ist Dritter iS dieser Bestimmung auch der Auftraggeber einer Statistik ??
    - ist Dritter iS dieser Bestimmung nur ein Bundesorgan ??
    - ist Dritter iS dieser Bestimmung auch jeder Private ??
    - ist Dritter eine Person lediglich iS § 28, auch wenn dort die Interpretation und  
Anwendung nicht Gegenstand des Auftrages sein kann ??
    - wem kommt die Beurteilung der offensichtlichen Fehlinterpretation , der  
unfachgemäßen Verwendung zu und wie lauten die Parameter ??
    - läßt sich daraus eine latente Sorgfalts- und Beobachtungspflicht des ÖSTAT  
ableiten ??
    - haftet das ÖSTAT, wenn es seiner Aufklärungspflicht nicht (rechtzeitig)  
nachkommt für verfehlte Verwendung und Interpretationen in Form eines  
(Mit-)verschuldens ??
    - ist ein Dritter nicht frei, publizierte Daten in seinem sinne und für seine Zwecke  
zu interpretieren und anzuwenden ??

---

## Zu § 31

Abs 3:

1. Von der Veröffentlichungspflicht generell auszunehmen wären Statistiken, wenn sie bereits durch eine europäische statistische Einrichtung veröffentlicht oder zur Veröffentlichung vorgesehen sind, ohne daß die Veröffentlichung durch diese europäische Einrichtung ihren Informationswert hinsichtlich der österreichischen Ergebnisse verändert.
2. Es erscheint auch eine Frage der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, bestimmte Ergebnisse, die für die Öffentlichkeit – anders als für die berührten Einrichtungen – weniger von Bedeutung, einem vollen Veröffentlichungsprogramm zu unterwerfen.

Hier erschien es ausreichend, die Veröffentlichung auf den Hinweis zu beschränken, daß zu bestimmten Statistiken Ergebnisse bei ÖSTAT verfügbar sind und auf Ansuchen zur Verfügung gestellt werden können.

Einen solchen Weg haben zB die – konzidiert schon etwas in die Jahre geratenen – Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln in Pkt 6.1. eingeschlagen

---

## Zu § 32

1. Abs 1:

1.1. Aufklärungsbedürftig erscheint der angesprochene Personenkreis.

- IdR benötigen meist Personen zur Erlangung ihrer einschlägigen Hochschulausbildung Daten und Unterlagen.
- auch irritiert die Einschlägigkeit der Hochschulausbildung → zB Agrardaten nur für BOKU-Absolventen ??
- Einbeziehung auch von Organen des Bundes ??

Außerdem wäre klarzustellen (Erläuterungen), wodurch ein wissenschaftlicher Zweck gekennzeichnet ist und wie er nachzuweisen ist.

1.2. Auch wäre hier unbedingt die Einschränkung vorzunehmen, daß in keinem Fall Zugang zu personenbezogene Daten eröffnet werden kann, ausgenommen zu den Bedingungen des § 46 DSGVO.

1.3. Insgesamt erscheint die Frage des Kostenersatzes zwischen Bundesorganen untereinander einer tiefgreifenden Diskussion würdig.

2. Abs 2:

legistische Anregung:

„... für wissenschaftliche Zwecke...“

2. Abs 2:

2.1. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum eine Abspeicherung von statistischen Daten, sofern sie nicht mehr personenbezogen sind, auf externen Datenträgern nicht abgespeichert werden dürfen.

Dies behindert die Wahrnehmung der Aufgaben der berechtigten Benutzer enorm bzw verhindert sie zur Gänze.

Es wird angeregt, das Abspeicherungsverbot konsequent auch auf personenbezogene Daten zu beschränken:

„...eine Ermittlung von personenbezogenen Daten und deren Abspeicherung ...“.

---

## Zu § 33

1. Vide bereits zu § 24.
2. Abs 1:

Das BMLF regt dringend an,

- die Bestimmung legistisch klar zu halten, die Kettenverweise zu vermeiden oder zu reduzieren (pkt 55 LR-BKA) und wenn nötig die Aufgaben in § 33 nochmals zu umschreiben und klar abzugrenzen
- in den Erläuterungen etwas tiefergehende Erwägungen über Inhalt und Gründe anzustellen.

Das BMLF sieht sich jedoch gezwungen, hinsichtlich dieser Bestimmung jedenfalls einen Vorbehalt hinsichtlich seiner legistischen Gestaltung und seines – bloß vermuteten – Inhaltes einzubringen.

Das BMLF vermutet, daß die Aussage des Satz 2 lauten soll:

- „Statistische Erhebungen, Erstellung von Statistiken und Gesamtrechnungen,
1. die nicht auf Grund eines innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsaktes, nicht auf Grund von staatsvertraglichen Verpflichtungen und nicht auf Grund eines Bundesgesetzes vom Bund vorzunehmen sind (§ 4 Abs 3) und
  2. denen nicht besondere gesamtösterreichische Bedeutung zukommt (§ 34), dürfen vom zuständigen Bundesminister nur angeordnet werden, wenn ....“

Wenn die Durchführung von durch einen Bundesminister angeordneten Erhebungen in Hinkunft hinsichtlich bestimmter Aufgaben oder Erhebungsmerkmale, die zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, an eine Kostenpflicht gebunden wird oder von der Verfügbarkeit von Ressourcen beim ÖSTAT abhängig gemacht wird, deren Transparenz ihm nicht offensteht, stellt sich jedenfalls die Frage seiner Anerkennung als oberstes Organ der Vollziehung iS des B-VG.

Das BMLF würde eine Bestimmung begrüßen, die vorsieht, daß in solchen Fällen der zuständige BM die Erhebung selbst durchführen (lassen) kann und er und der geeignete Beauftragte insoweit als Organ der Bundesstatistik gelten, ohne daß es hierzu eines gesonderten normativen Aktes bedarf.

Eine entsprechende Adaptierung der Definition Organ der Bundesstatistik wäre hiezu allfällig ebenfalls erforderlich.

- 
- |   |               |   |
|---|---------------|---|
| I | in 33 Satz 2: | 1. Verweis auf § 24 Abs 1 lit c<br>dort Weiterverweis auf § 4 Abs 1 lit 2<br>dort Weiterverweis auf § 4 Abs 3 |
|   | in 33 Satz 2  | 2. Verweis auf § 34   |



---

## Zu § 34

1. Abs 1:
  - 1.1. Die Beurteilung der besonderen gesamtösterreichischen Bedeutung hat an Hand des Parameters „objektives Erfordernis der Erstellung der Statistiken“ zu erfolgen.  
Nach Maßgabe des Ergebnisses der Bewertung sind danach die organisatorischen, budgetären und personellen Veranlassungen zu treffen oder der Schluß zu ziehen, daß eine bestimmte Statistik zwar gesamtösterreichische Bedeutung hat, jedoch aus Ressourcenmangel nicht durchgeführt werden kann. Selbst in diesem Fall jedoch ist die in der Verordnung als solche auszuweisen.  
Inwieweit dies auf die Verantwortlichkeit des für die Ressourcenbewirtschaftung zuständigen BM Auswirkungen zeitigt, ist unter anderen Aspekten zu betrachten.
  - 1.2. Es kann für die Bewertung der gesamtösterreichischen Bedeutung nicht maßgebend sein, ob die erforderlichen Ressourcen ausreichend zur Verfügung stehen, in einem solchen Falle liegt ein Bewertungsfehler vor.
2. Abs 3:
  - 2.1. Es erhebt sich die Frage, wie mit Statistik-Verordnungen umzugehen sein wird, die vermischt zwingende EU-Merkmale. Merkmale von besonderer gesamtösterreichischer Bedeutung und „übrige“ Merkmale enthält. Werden die Statistiken hinsichtlich der „übrigen Merkmale in Hinkunft in einer gesonderten VO anzuordnen sein (Administrativbelastung) oder wird die Verordnung der Bundesregierung eine entsprechende salvatorische Klausel enthalten, um diese Situation zu vermeiden ??
  - 2.2. Es sollte auch möglich sein, die Verordnung auch dann früher als vor Ablauf von 5 Jahren zu novellieren, wenn ihr früheres Außerkrafttreten nicht in der VO festgelegt ist.  
Es erschiene verfassungsrechtlich bedenklich, einfachgesetzlich ein Novellierungsverbot oder Außerkraftsetzungsverbot zu normieren.
  - 2.3. Damit könnte auch nicht der Vorgabe des Abs 1, die besondere gesamtösterreichische Bedeutung einer Statistik zu berücksichtigen, entsprochen werden.

---

## Zu § 35

Vide zu § 39.

---

## Zu § 36

Es kann nicht erkannt werden, ob eine hierarchische Beziehung zwischen Zentralkommission und Fachbeiräten besteht.

Solange § 35 keine anhaltspunkte hierfür bietet und auch die Aufgabentrennung strikt ist wie in § 36 normiert, ist von Gleichrangigkeit auszugehen.

## Zu § 38

Abs 2:

13 Mitglieder repräsentieren 9 Institutionen.

- 5 Mitglieder (= 38,5 %)      BKA (Vorsitz + Stellvertretung)
- je 1 Mitglied (= 7,7 %)      BMF
- BMLF
- BMWA
- OeNB
- BK
- AK
- PRÄKO
- LH- Konferenz (existiert rechtlich nicht)

Im Hinblick auf den Umstand, daß dem BKA lediglich die Dienst- und Organisationshoheit gegenüber dem ÖSTAT zukommt, erscheint die Pondierung sachlich nicht gerechtfertigt:  
→ selbst bei geschäftsordnungsmäßiger Festlegung einer einfachen Mehrheit könnten die Vertreter des BKA wohl in den seltensten Fällen überstimmt werden.

Diese Pondierung bedarf noch einer eingehenden Diskussion mit den repräsentierten Einrichtungen, die immerhin die Klientel des ÖSTAT bilden.

---

## Zu § 39

Es erscheint irreführend, den Ausschuß als „Kontroll“ausschuß zu bezeichnen, da ihm keinerlei Kontrollfunktion zukommt und Kontrollmöglichkeit offensteht.

Er wäre besser als beratender oder begleitender Ausschuß zu bezeichnen.

Welcher Raum ihm neben Zentralkommission und Fachbeiräten bleibt, ist offen und wäre Notwendigkeit eines dritten beratenden Organs zu hinterfragen

→ Entfall Zentralkommission.

Auch kann nicht klar erkannt werden, ob Mitglieder der Fachbeiräte und der Zentralkommission in den Kontrollausschuß nominiert werden dürfen.

Es erschiene sinnvoll, den Kontrollausschuß zur Frage der Verfügbarkeit von Ressourcen in den Fällen des § 33 Satz 2 heranzuziehen und hiedurch Transparenz im Rahmen seiner Empfehlungen gem § 39 Abs 1 Z 2 und Stellungnahmen gem Z 3 sowie Abs 2 Z 2 zu schaffen.

---

## Zu § 45

Hinsichtlich § 23 Abs 3 wäre das Inkrafttreten mit Verfassungsbestimmung anzuordnen.

## Zu § 46

1. Nummerierung als § 46 statt 45 erforderlich.
2. Zu Z 6:  
Vide analog zu § 45

---

## Zu Anlage I

### 1. Z 8:

Das BMLF geht davon aus, daß die „Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei“ der Terminologie und dem Geltungsbereich von ÖNACE 95 entspricht.

### 2. Z 14:

Es muß sichergestellt sein, daß hinsichtlich jene Angelegenheiten der Wasserversorgung, die in den Wirkungsbereich des BMLF fallen, unbeschadet der Definition der Land- und Forstwirtschaft in Z 8 der BMLF als zuständiger BMR iS § 23 gilt.

Gleiches gilt insgesamt für die gesamte Anlage I → daher zB auch hinsichtlich Z 9.2., 9.5.

### 3. Z 17:

Die Punkte 17.1 und 17.2 könnten unter dem Begriff „Gesamtrechnungen“ zusammengefaßt werden.

Andernfalls müßte berücksichtigt werden, daß es sowohl eine „Landwirtschaftliche Gesamtrechnung“ als auch eine „Forstwirtschaftliche Gesamtrechnung“ gibt.

Da beide sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene berechnet werden, müßte dies in Analogie zur Volkswirtschaftlichen GR (17.1) in der Formulierung berücksichtigt werden.

Die Arbeiten für die regionale Ebene könnten – falls im ÖSTAT ausreichende Ressourcen dafür nicht vorhanden sind – an andere Einrichtungen im Sinne des § 28 vergeben werden.



---

## Zu Anlage II

1. Entfall folgender Erhebungen, da zum Zeitpunkt Inkrafttreten SBST obsolet, da nach dem 1. Jänner 2000 keinerlei Arbeiten für diese Erhebungen anfallen werden.:
  - Gartenbaubetriebe,
  - Feldgemüseanbaus
  - Agrarstrukturerhebung 97
2. Ergänzung folgender Erhebungen:
  - Agrarstrukturerhebung im Jahre 1999 (BGBl. 251/1998)
  - Viehzwischenzählungen in den Jahren 1999 und 2000
3. Weiters wäre zu überlegen, wie jene Verordnungen behandelt werden, die noch im Jahre 1999 erlassen werden.
  - Allgemeine Viehzählung im Dezember 1999
  - Erhebung der Weingartenflächen 1999